

Bereich 1  
Anlagenrecht

Bertschingerstraße 13  
3500 Krems/Donau

Tel.: +43 (0)2732/801-426  
Fax: +43 (0)2732/801-90269  
[anlagenrecht@krems.gv.at](mailto:anlagenrecht@krems.gv.at)  
[www.krems.gv.at](http://www.krems.gv.at)  
UID: ATU16233706

BearbeiterIn:  
Ing. Andreas Tillich  
Eva Eggharter

Krems, am 4.7.2024

## Anrainerverständigung

GZ: KS-AN-5640/25/16-2024

**SV Donau Hollenburg**  
**Errichtung eines überdachten Stehplatzes**  
**am Areal des Sportplatzes Hollenburg,**  
**Sportplatzweg 4, 3500 Krems-Hollenburg,**  
**auf dem Grundstück 994/10 KG Hollenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der SV Donau Hollenburg hat bei uns als zuständige Baubehörde um die **Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Überdachung einer bereits bestehenden gepflasterten Fläche am Areal des Sportplatzes Hollenburg, Sportplatzweg 4, 3500 Krems-Hollenburg, auf dem Grundstück 994/10 KG Hollenburg**, angesucht.

Die Vorprüfung hat zu keiner Abweisung des Ansuchens geführt.

Die Antragsunterlagen für das gegenständliche Bauvorhaben sowie allfällige Gutachten dazu liegen beim Magistrat der Stadt Krems/Donau, Bereich 1 – Anlagenrecht, Bertschingerstraße 13, 3500 Krems/Donau, zur Einsichtnahme auf und können während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr, zusätzlich Dienstag 13.00 bis 15.30 Uhr, oder – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung – auch zu anderen Terminen im Rahmen der Parteienverkehrszeiten, eingesehen werden.

Falls Sie der Meinung sind, dass Sie durch das Bauvorhaben in subjektiv-öffentlichen Anrainerrechten (vgl. § 6 der NÖ Bauordnung 2014) beeinträchtigt werden können, müssen Sie eventuelle Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung dieser Verständigung schriftlich bei der Baubehörde an der oben angeführten Adresse einbringen. **Bitte beachten Sie, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens bis zum genannten Termin Einwendungen erhebt.**

Eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen (alle in der jeweils geltenden Fassung):  
§ 6 iVm § 48, §§ 18, 19, 20, 21 Abs 1 NÖ Bauordnung 2014

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen der oben angeführte Sachbearbeiter unter der oben angeführten Telefonnummer von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 11.00 Uhr nach Möglichkeit telefonisch oder – **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** – auch persönlich zu den Parteienverkehrsstunden, Dienstag von 8.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, gerne zur Verfügung.

**Bei sämtlichen Antwortschreiben Ihrerseits an die Behörde ist unbedingt die gegenständliche Geschäftszahl („KS-AN-5640/25/16-2024“) anzuführen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Magistrat:

Ing. Andreas Tillich  
(elektronisch unterfertigt)